

Stadt Gau-Algesheim
Änderung des Bebauungsplanes
'Mühlborn-Bangert/Gänsklauer-Brühl'

Artenschutzrechtliche Beurteilung (Kurz-saP)

Auftraggeber:
Stadt Gau-Algesheim
Rathaus Marktplatz 1
55435 Gau-Algesheim
Tel. 06725 3151
stadt@gau-algesheim.de
www.gau-algesheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info

AUSFERTIGUNG



Weiler, 20.07.2018

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methodik.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes.....	2
E. Biotoypenausstattung des Gebietes.....	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	5
G. Ergebnisse.....	6
G.1 Vögel.....	6
G.2 Reptilien.....	8
H. Habitateignung für streng geschützte Arten.....	8
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
J. Literatur.....	10
K. Fotodokumentation.....	12
Tabellen:	
Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet.....	6
Karten	
Bestand Biotoptypen.....	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

In Gau-Algesheim ist im nördlichen Teil am Kreuzweg die Nachverdichtung der Wohnbebauung im Bereich der Flurstücke 396/5, 313/2 und teilweise auf den Parzellen 418 sowie 698 geplant.

Bei dem von der Planung betroffenen Bereich der Grundstücke handelt es sich um mit Gehölzen bewachsene und mit Rasenflächen versehene Hausgärten.

Das Bauvorhaben liegt im Überschneidungsbereich zweier Bebauungspläne, sodass das Vorhaben über die entsprechende Änderung dieser Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert werden muss. Ungeachtet dessen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 26.03.2018 mit der seitens der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Artenschutzrechtlichen Betrachtung und der Darlegung des Ausschlusses der Betroffenheit streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG mit den hierzu ggf. erforderlichen Vorgaben.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 4, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche

ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen der Begehung am 09.04.2018 wurde das im Plangebiet existierende Biotop-typenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich Gau-Algesheim vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Da aufgrund dieser Begehung die tatsächliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Vogelarten sowie besonders oder streng geschützten Reptilien nicht ausgeschlossen werden konnte wurden diese dezidiert untersucht.

Bei Begehungen am 09.04., 16.05. und 18.06.2018 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005).

Das gesamte Plangebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen wie Höhlen, Brachflächen, Hecken und Gehölze genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen in den Randbereichen des Gehölzbestandes sowie in den potenziell geeigneten Bereichen der Gärten wurden bei insgesamt drei Begehungen am 09.04., 16.05. und 18.06.2018 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >10 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs und die Gehölzsäume wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Die Fläche des Vorhabens liegt im westlichen Teil der Stadt Gau-Algesheim. Der Bereich wird zu allen Seiten von Wohnbebauung überwiegend älterer Bausubstanz umgeben. Die Wohnhäuser werden größtenteils von Zier-, Freizeit- und Nutzgärten begleitet. Größere Bereiche der Wohngrundstücke sind zudem mit versiegelten Hof- und Parkflächen versehen.

In östlicher Richtung liegt etwa 200 m entfernt der Ortsrand von Gau-Algesheim mit dem im landesweiten Biotopkataster kartierten Bereich 'Gebüsche und Streuobst SO Gau-Algesheim (BK-6014-0559-2006)'. Es handelt sich um Gebüsche mittlerer Standorte und Streuobstweiden im westlichen Anschluss an das Naturschutzgebiet 'Gau-Algesheimer Kopf' und

dessen Erweiterung, die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und zur Belebung der Landschaft geschont werden sollten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Rheinhesisches Rheingebiet'. Gemäß § 1 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung des Gebietes bleiben alle Flächen, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden und somit auch die Fläche des Geltungsbereiches, von der Schutzverordnung ausgenommen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt Topografische Karte DTK25, unmaßstäblich)

Der Bereich des Vorhabens ist überwiegend von zwei Hausgärten gebildet. Der westliche Teil ist durch ein dichtes Strauchgehölz gekennzeichnet, welches in Richtung Norden durch einen Gehölzbestand mit Ziergehölzen abgelöst wird. Im südöstlichen Eck steht ein großer Kirschbaum, der im Unterwuchs einen ausdauernden Ruderalbestand aufweist.

Der westliche Teil ist durch Scherrasen und eine Ruderale Wiese bewachsen. Hier finden sich unterschiedliche Aufwuchshöhen und in Richtung der Gehölzbestände einige Ablagerungen aus Gartenabfällen.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im April 2018.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Siedlungsgebiete	658	100,00 %
Nebengebäude	20	3,04 %
Hof, Platz, Weg	46	6,99 %
Plattenweg	8	1,22 %
Gartenhütte	10	1,52 %
Scherrasen	114	17,33 %
Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte	69	10,49 %
Ruderaler Wiese	104	15,81 %
Strauchgehölz	173	26,29 %
Zierhecke	45	6,84 %
Ziergehölz	69	10,49 %
Gesamt	658	100,00 %

Siedlungsgebiete

Die Biotoptypen im Vorhabensbereich sind zu 100 % den Siedlungsgebieten zuzurechnen. Im nördlichen Teil des Plangebietes läuft von dem Fußweg in Richtung Süden eine versiegelte Fläche zu einer Garage. Westlich der Garage liegt ein Gartenhäuschen, welches vorgelagert mit Betonplatten begleitet wird. Nördlich der Bereiche verläuft ein Weg mit Betonplatten in Richtung des Fußweges am Kreuzweg.

Scherrasen

Der westliche Teil des Plangebietes ist mit Scherrasen bewachsen. Die Bestände sind der Gänseblümchen-Gesellschaft (Belidetum) zuzurechnen. Hier finden sich in artenarmer Ausprägung häufig Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*).

Ruderaler Wiese

Im südwestlichen und zentralen Bereich des Plangebietes liegt eine etwa 100 m² große ruderaler Wiese, welche als Beifuß-Glatthaferwiese (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatheretum elatius*-Gesellschaft) entwickelt ist. Neben den beiden namensgebenden Arten Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wachsen hier Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) und stellenweise Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) sowie Topinambur (*Helianthus tuberosus*).

Ruderalbestand mittlerer Standorte

Im Unterwuchs der Gehölze, unterhalb der großen Kirsche im Südosten sowie in den Randbereichen des Gartenhäuschens wachsen ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte. Die Bestände sind der Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix*-*Glechoma*

metalia-Gesellschaft) zuzurechnen. Hier wachsen neben einzelnen Exemplaren der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) nährstoffbedürftige Arten wie Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Massen von Gewöhnlichem Efeu (*Hedera helix*), Krause Distel (*Carduus crispus*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Als Gräser treten Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) hinzu.

Strauchgehölz

Im zentralen und östlichen Teil des Vorhabensgebietes wachsen dichte Strauchbestände mit vereinzelt Ziersträuchern. Die Bestände sind dem Holundergebüsch (*Sambucus nigra*-Prunetalia-Gehölz) zuzurechnen. Die strauchdominierten Flächenanteile werden durch Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlichen Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflichen Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und überwiegend Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut. Stellenweise sind die Ziersträucher Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*) sowie Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) beigemischt. Zusätzlich treten erste Bäume wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Pflaumen-Wildlinge (*Prunus domestica*) hinzu.

Der Unterwuchs wird von schattentoleranten, nährstoffzeigenden Arten wie Efeu (*Hedera helix*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) gebildet.

Ziergehölz

Das Ziergehölz liegt im Norden des Plangebietes und löst das Strauchgehölz mit überwiegend standorttypischen Arten ab. Hier stehen vermehrt standortfremde Nadelgehölze sowie rotblättrige Zierformen der Hasel.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachverdichtung der Wohnbebauung im Bereich der Hausgärten vor.

Durch diese Planung geht anlagebedingt der überwiegende Teil des Plangebietes als Lebensraum verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung der Gehölzbestände innerhalb des Bereichs sowie der ruderalen Wiesen im südwestlichen Teil des Gebietes zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störeffindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Gärten betroffen.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich des Plangebietes zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung der Wohnbebauung sind vernachlässigbar, zumal das Plangebiet bereits gegenwärtig im besiedelten Bereich liegt, welcher keine Erhöhung der Störungen verursachen wird.

G. Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

G.1 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an drei Terminen, am 09.04., 16.05. und 18.06.2018 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Die Ergebnisse stellen eine kurze Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch eine dreimalige Begehung nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Aufgrund der sehr geringen Größe der Untersuchungsfläche sowie des relativ überschaubaren Biotopspektrums der Grundstücke im bebauten Siedlungsbereich liefern die Begehungsergebnisse jedoch eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet zehn Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Turmfalke, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze, Haussperling, Ringeltaube, Stieglitz, Elster, Rabenkrähe und Star). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Plangebiets liegen.

Bei den verbliebenen drei Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen im Garten und den Nachbargärten sowie die Gartenlauben und die Gebäude eine übergeordnete Rolle.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLP	BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	Ü

Das Untersuchungsgebiet beherbergt lediglich klassische Arten der Siedlungen sowie des Siedlungsrandes. Es kommen ausschließlich wenig anspruchsvolle, weit verbreitete und im Bestand nicht gefährdete Arten vor. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2017).

Mit dem Turmfalke konnte nur eine Art, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, erfasst werden. Es besteht jedoch keine Relevanz für das Untersuchungsgebiet, da die Art lediglich als Überflieger/Nahrungsgast eingestuft wurde und in der Lage ist auf andere Bereiche in der direkten Umgebung zur Nahrungssuche auszuweichen, sofern er denn überhaupt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit zwei Arten, Haussperling und Star, entsprechend der Lebensräume und der Größe des Untersuchungsgebiets als normal zu bezeichnen. Keine der beiden Arten brütet im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Kontaktbereichen. Somit besitzen beide Arten keine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger eingestuft wurden und kein geeignetes Bruthabitat vorfinden. Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend den Habitatstrukturen und der Größe normal artenreiches Gebiet.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Plangebiet selbst liegt:

- Turmfalke (§§, RL RLP: -, BRD: -, RL BRD: -): Überflieger, pot. Nahrungsgast
- Star (RL RLP V, RL BRD: 3): Überflieger / Nahrungsgast
- Haussperling ((RL RLP 3, RL BRD: V) Nahrungsgast

Kommentar Avifauna:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung im Siedlungsinnenbereich. Im Zuge dessen gehen geringfügig Nahrungshabitate und Bruthabitate verloren. Ein Verlust ist, in Betracht der Größe und Lage des Plangebiets, für die Avifauna durch Verlagerung problemlos zu verkraften. Nahrungs- und Bruthabitate sind in der nahen Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden. Da nur drei Arten mit Brutverdacht eingestuft wurden (keine Art mit eindeutigem Brutnachweis) gehen lediglich bedingt Bruthabitate verloren, im Gegenzug könnten durch den Bau bzw. der Grundstücksgestaltung neue Brutmöglichkeiten entstehen.

Es kann somit konstatiert werden, dass es durch die geplante Nachverdichtung der bestehenden Bebauung zu keiner wesentlichen Verschlechterung für die Avifauna kommt. Möglicherweise ergeben sich auch neue Brutmöglichkeiten insbesondere für Nischen- und Halbhöhlenbrüter.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind die Gehölze ausschließlich in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zu beseitigen.

Ein Verlust ist für die Avifauna durch Revierverlagerung zu kompensieren. Die meisten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind in der Lage auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen. Bei den im Plangebiet festgestellten Arten handelt es sich ausnahmslos um relativ häufige und weit verbreitete Arten, auch wenn diese teilweise rückläufig sind. Ebenfalls ist der Großteil der nachgewiesenen Arten an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt. Es besteht daher keine Betroffenheit nach §44 BNatSchG.

G.2 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Grünflächen und Parkanlagen benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes nur in sehr eingeschränktem Maße in den Randbereichen der Ruderalen Wiese sowie entlang der Gehölzstrukturen des Plangebietes gegeben. Auch dort sind geeignete Eiablage- und Überwinterungsplätze nur beschränkt vorhanden.

Geringe Größe, suboptimale Ausprägung und weitgehende Isolation lassen generell eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes als unwahrscheinlich erscheinen. Ungeachtet dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei drei Begehungen am 09.04., 16.05. und 18.06.2018 nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderen eventuell vorkommenden Reptilien untersucht. Es konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Somit ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Zauneidechsen und keine sonstigen besonders oder streng geschützten Reptilien vorkommen.

H. Habitateignung für streng geschützte Arten

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens sind vital und weisen weder Rindenabplatzungen noch Höhlen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Zudem weisen die Gehölze aufgrund ihres jungen Alters keine Totholzstrukturen auf.

Für den ausschließlich überfliegend registrierten Turmfalken (*Falco tinnunculus*) spielt das Vorhabensgebiet keine große Bedeutung. Der Vorhabensbereich ist mit etwa 650 m² relativ klein und fungiert allenfalls als untergeordnetes Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist somit keine optimalen Bedingungen für die Art auf. Für die am Rand des Plangebietes bzw. in der Umgebung gesichteten Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) hat das Vorhaben keine größere Relevanz, die Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste eingestuft und finden in der unmittelbaren und weiteren Umgebung ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate.

Als Lebensraum für die an strukturreiche und sonnenbeschienene Offenlandbiotope gebundene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) weist das Gebiet lediglich in den Randbereichen der Ruderalen Wiese und der Gehölzsäume Habitateignung auf. Die Habitatbedingungen sind in den gehölzfreien bis gehölzarmen Bereichen als sehr eingeschränkt zu bewerten. Die grasigen Bereiche in enger Verzahnung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen weisen in geringem Maße Lebensraumbedingungen für die Art auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in sonnenexponierter Lage sind im Grunde nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung keine Reproduktionsgewässer vorhanden sind. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (Totholz-besiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes bietet der Bereich lediglich eine eingeschränkte Grundlage als Lebensraum für streng bzw. besonders geschützte Arten. Die durchgeführten Erfassungen der Vögel bestätigten dies.

Aufgrund der Habitatausstattung sowie des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten kann eine Betroffenheit der im Naturraum vorkommenden 14 Fledermausarten negiert werden. Da durch die Planung keine Quartiere betroffen sind, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote hinsichtlich dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ist die Planungsabsicht von sehr geringer Bedeutung. Der überwiegende Teil nutzt das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat. Unter den Vögeln mit Brutverdacht finden sich im Gebiet nur Freibrüter (Arten, die ihre Nester frei anlegen, das heißt nicht in Höhlungen oder Nischen), die nicht an spezielle und persistierende Nistplätze gebunden sind. Die Gebüsch- bzw. Bodenbrüter legen jährlich neue Nester an. In der relativ kleinstrukturierten Flur im Bereich des Vorhabens in Gau-Algesheim finden die Arten Ausweichquartiere in ausreichender Zahl und Qualität. Unter der Voraussetzung, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sind diese Arten durch die beabsichtigte Rodung des Geländes nicht im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten betroffen.

Die gezielte Überprüfung der Artengruppen, brachte keinen Hinweis auf das Vorkommen bzw. die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten. Die Untersuchungen zeigten, dass das Plangebiet aufgrund der geringen Größe, der Lage im bebauten Bereich sowie der insgesamt überschaubaren Habitatausstattung des Gebietes keinen streng bzw. europarechtlich geschützten Arten als Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat dient.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG realisierbar.

Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit in der Winterperiode (Oktober bis Februar) zu roden.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Avifauna und die Herpetofauna erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Gruppen nicht auszuschließen war.

J. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., & MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2016): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2016).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

K. Fotodokumentation



Bild 01: Scherrasen mit unterschiedlichen Wuchshöhen

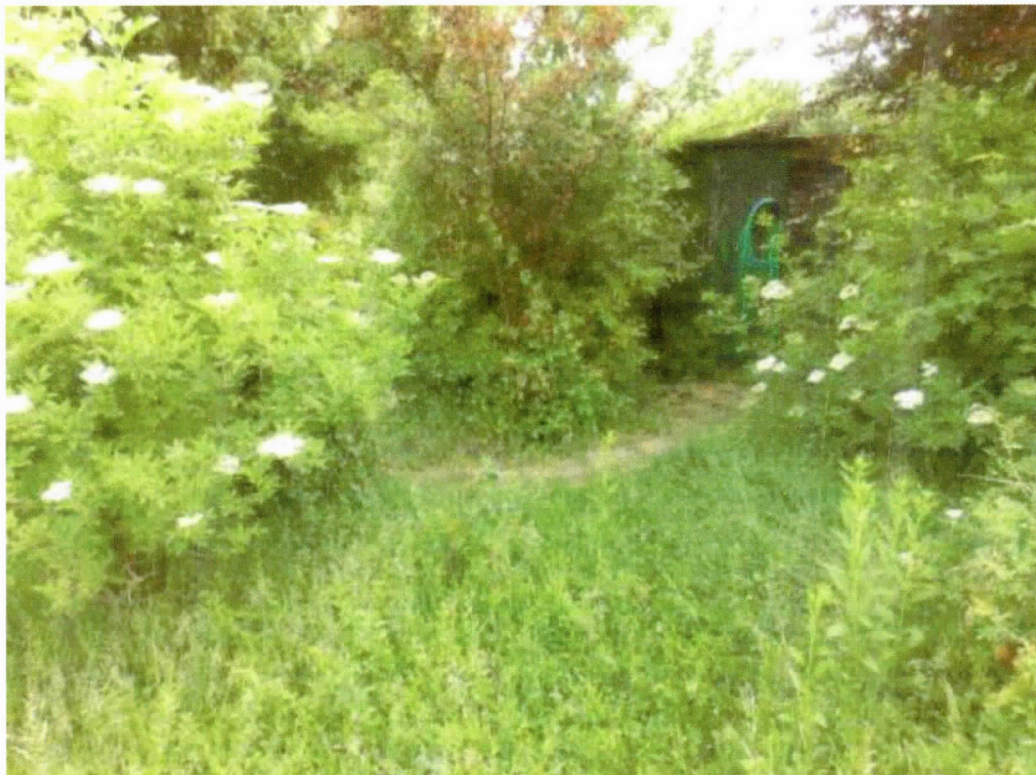


Bild 02: Die Gartenhütte mit den vorgelagerten Betonplattenbereichen



Bild 03: Ruderale Wiese im zentralen Bereich des Plangebietes, im Hintergrund sind die Holunder-Gebüsche zu sehen



Bild 04: Blick auf die im zentralen Bereich liegenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, dort finden sich vereinzelt Ziersträucher



Bild 05: Garage im nördlichen Teil des Plangebietes

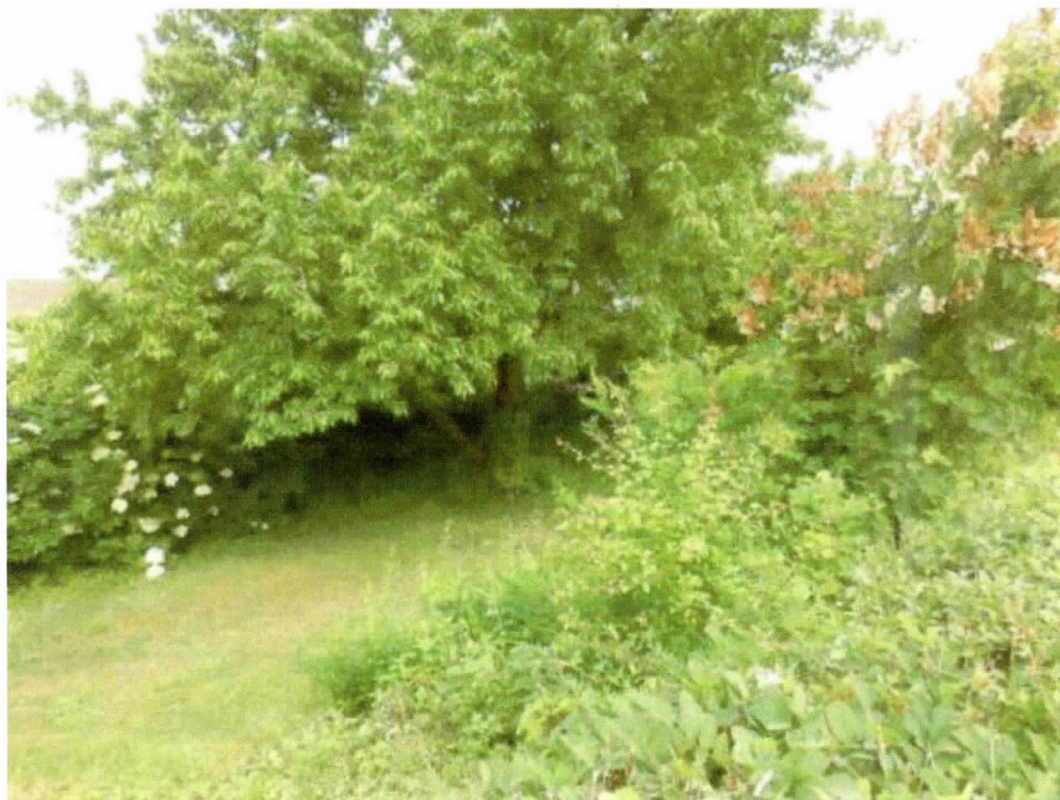


Bild 06: Blick auf den Bereich mit der großen Kirsche im Südosten des Gebietes